

Anhang FIKO-Antrag - Folgekorrekturen

STAF: Änderungsbedarf im FILAG EG aufgrund des Antrages der FIKO (Stand 22.02.19)

Zur Umsetzung des Antrages müssen folgende **gelb markierte Änderungen im FILAG EG** vorgenommen werden:

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (neu)

6.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom XX XXXXX 2019

Titel nach Titel 6.3. (neu)

6.3.1. Befristeter arbeitsmarktlischer Lastenausgleich

§ 38 (neu)

Arbeitsmarktlischer Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren sind:

- a) eine überdurchschnittliche Anzahl an durch Verordnung näher zu bestimmenden Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner;
- b) eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner.

³ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den arbeitsmarktlischen Lastenausgleich fest.

⁴ Der arbeitsmarktlische Lastenausgleich wird während den ersten sechs Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

⁵ Dieser Ausgleich wird nach der Formel F des Anhanges berechnet.

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 38 (neu)

6.3.2. Befristete abweichende Berechnung des Staatssteueraufkommens

§ 39 (neu)

Abweichende Berechnung des Staatssteueraufkommens für vier Basisjahre

¹ In Abweichung zu § 7 Absatz 1 wird das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde bei denjenigen jeweiligen Basisjahren, welche ein, zwei, drei und vier Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision liegen, nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 berechnet.

² Das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde ist die Summe der Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen aus dieser Gemeinde, wobei von der Summe der Staatssteuern der juristischen Personen ein Pauschalabschlag für prognostizierte Steuerausfälle in der Bandbreite von 10 bis 60 Prozent dieser Summe abgezogen wird, bei einem Steuerfuss von 100 Prozent. **Der Regierungsrat legt den für alle Gemeinden und betroffenen Basisjahre gleichen Pauschalabschlag fest. Der Regierungsrat legt den für alle Gemeinden gleichen Pauschalabschlag für folgende Basisjahre je separat fest:**

- a) **für die Basisjahre, welche drei und vier Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision liegen für die Berechnungen zum ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;**
- b) **für die Basisjahre, welche ein, zwei und drei Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision liegen für die Berechnungen zum zweiten, dritten und vierten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.**

³ In Fällen übermässiger Entlastungs- oder Belastungswirkungen aufgrund der nachgewiesenen Auswirkungen der STAF kann das Departement den Pauschalabschlag einzelner Gemeinden pro Basisjahr **und für die Festlegung durch den Regierungsrat nach Absatz 2 Buchstabe a um maximal 75 Prozentpunkte sowie für die Festlegung durch den Regierungsrat nach Absatz 2 Buchstabe b um maximal 45 Prozentpunkte erhöhen oder kürzen.**

Titel nach § 39 (neu)

6.3.3. Befristeter Direktausgleich aufgrund der STAF

§ 40 (neu)

Befristeter Direktausgleich aufgrund der STAF

¹ Der Direktausgleich sorgt für einen zusätzlichen Ausgleich bei den Gemeinden, um Belastungen, welche sich aufgrund der STAF ergeben, nach Massgabe der gemeindespezifischen Steuerausfälle direkt abzufedern zu können.

¹⁾ BGS [131.73](#).

² Der Direktausgleich wird während den ersten sechs Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

³ Die Ermittlung des Anspruchs auf einen Direktausgleich erfolgt einmalig auf der Grundlage der Ausgleichsbilanz für das erste Vollzugsjahr und der Ausgleichsbilanz für das zweite bis sechste Vollzugsjahr.

⁴ Durch den Direktausgleich werden die Belastungen der Gemeinden, welche sich aufgrund der STAF ergeben, für das erste Jahr bis zu einem bestimmten Zielwert reduziert, so dass diese in der Summe über alle Gemeinden einem Vollausgleich entsprechen. Dieser Zielwert in Prozent des nach § 7 berechneten Staatssteueraufkommens berücksichtigt dabei die Entlastungssaldi für die Gemeinden aus der Gegenfinanzierung aus dem Steuerbereich sowie aus den flankierenden Massnahmen der STAF.

⁵ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

§ 41 (neu)

Bemessung Steuerausfälle aufgrund der STAF

¹ Das Departement berechnet nach den Vorgaben von § 39 Absätze 2 und 3 die prognostizierten Steuerausfälle der einzelnen Gemeinden und erstellt gestützt darauf die Ausgleichsbilanz für das erste Vollzugsjahr und die Ausgleichsbilanz für das zweite bis sechste Vollzugsjahr. In Abweichung zu § 39 Absatz 2 ist bei den Staatssteuern der juristischen Personen der jeweils beschlossene Gemeindesteuerfuss jeder Gemeinde und nicht ein Steuerfuss von 100 Prozent massgebend.

² Grundlage für die Berechnung der prognostizierten Steuerausfälle in der den Ausgleichsbilanzen bildet der Durchschnitt dreier Basisjahre gemäss den beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden. Die Basisjahre liegen drei, vier und fünf Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision. Bei der Ausgleichsbilanz für das erste Vollzugsjahr wird pro Gemeinde der nach § 39 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte sowie nach § 39 Absatz 3 korrigiert Pauschalabschlag berücksichtigt. Bei der Ausgleichsbilanz für das zweite bis sechste Vollzugsjahr wird pro Gemeinde der nach § 39 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte sowie nach § 39 Absatz 3 korrigiert Pauschalabschlag berücksichtigt.

³ Die Ausgleichsbilanz für das erste Vollzugsjahr vergleicht im ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision das Gesamtergebnis der Abgabe oder des Beitrages nach Gemeinde aus dem Finanz- und Lastenausgleich vor Einführung der Teilrevision mit dem Gesamtergebnis nach Einbezug der Teilrevision. Sie weist unter Einbezug der Steuerausfälle nach Absatz 1 das Endergebnis aus.

⁴ Die Ausgleichsbilanz für das zweite bis sechste Vollzugsjahr vergleicht im ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision das Gesamtergebnis der Abgabe oder des Beitrages nach Gemeinde aus dem Finanz- und Lastenausgleich vor Einführung der Teilrevision mit dem Gesamtergebnis nach Einbezug der Teilrevision. Sie weist unter Einbezug der Steuerausfälle nach Absatz 1 das Endergebnis aus. Vom Endergebnis wird insgesamt ein Sechstel abgezogen, was die Werte für das zweite Vollzugsjahr ergibt.

Titel nach § 41 (neu)

6.3.4. Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen aufgrund der STAF

§ 42 (neu)

Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen

¹ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinde aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF erfolgt während den ersten sechs Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag. Dieser zusätzliche Gesamtfinanzierungsbetrag wird für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision durch den Kantonsrat festgelegt. In den folgenden fünf Vollzugsjahren reduziert sich dieser Betrag je um einen Sechstel. Der Kantonsrat legt diese zusätzlichen Gesamtfinanzierungsbeträge je separat wie folgt fest:

- a) für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- b) für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision. In den folgenden vier Vollzugsjahren reduziert sich der Betrag für das zweite Vollzugsjahr je um einen Fünftel.

² Pro Jahr wird ein bestimmter Anteil dieses Gesamtfinanzierungsbetrages dieser Gesamtfinanzierungsbeträge für die Dotierung des Direktausgleichs eingesetzt.

³ Der jeweilige Restbetrag des Gesamtfinanzierungsbetrages der Gesamtfinanzierungsbeträge kann für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich sowie für sämtliche übrige Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden.

§ 43 (neu)

Finanzierung Direktausgleich

¹ Der Kantonsrat legt den die Anteile des Gesamtfinanzierungsbetrages der Gesamtfinanzierungsbeträge zur Finanzierung des Direktausgleichs für das erste Vollzugsjahr fest. In den folgenden fünf Vollzugsjahren reduziert sich dieser Betrag je um einen Sechstel. je separat wie folgt fest:

- a) für das erste Vollzugsjahr;
- b) für das zweite Vollzugsjahr. In den folgenden vier Vollzugsjahren reduziert sich dieser Betrag je um einen Fünftel.

Titel nach § 43 (neu)

6.3.5. Werte für das erste und zweite Vollzugsjahr und Berechnungen

§ 44 (neu)

Werte für das erste und zweite Vollzugsjahr und Berechnungen

¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt der vorliegenden Teilrevision für das erste Vollzugsjahr sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte betreffend den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich, welche anschliessend jährlich durch diesen bestimmt werden, sowie ~~den Gesamtfinanzierungsbetrag~~ die Gesamtfinanzierungsbeträge nach § 42 Absatz 1 und ~~den die Anteile des Gesamtfinanzierungsbetrages der Gesamtfinanzierungsbeträge~~ zur Finanzierung des Direktausgleichs für das erste und das zweite Vollzugsjahr nach § 43 fest.

² Der Regierungsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt der vorliegenden Teilrevision ~~den Pauschalabschlag die Pauschalabschläge~~ nach § 39 Absatz 2 fest.

³ Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

Anhänge

1 Formeln (geändert)